

Die freenet AG hat den im Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 26. Mai 2010 enthaltenen Empfehlungen seit der Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Dezember 2011 mit Ausnahme der nachfolgend genannten Abweichungen entsprochen und beabsichtigt, den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 26. Mai 2010, soweit es hierzu nachfolgend seitens der Gesellschaft keine abweichende Erklärung gibt, auch zukünftig zu entsprechen.

1. Die Gesellschaft hat eine D&O-Versicherung für die Organmitglieder abgeschlossen. Für die Mitglieder des Aufsichtsrats ist keine Vereinbarung eines Selbstbehalts vorgesehen, weil ein damit verbundener Vorteil für die Gesellschaft nicht ersichtlich ist. Verantwortungsvolles Handeln ist für alle Mitglieder des Aufsichtsrats selbstverständliche Pflicht. Ein Selbstbehalt müsste zudem wegen des Gleichheitssatzes einheitlich festgesetzt werden, obwohl die persönlichen Verhältnisse der Aufsichtsratsmitglieder variieren. Ein Selbstbehalt würde die Aufsichtsratsmitglieder daher unterschiedlich belasten. In Anbetracht gleicher Pflichten erscheint das nicht angemessen. (Kodex-Ziffer 3.8 Abs. 3)
2. Für die Vorstands- und die Aufsichtsratsmitglieder ist keine Altersgrenze festgelegt. Es ist nach Auffassung des Aufsichtsrats nicht einsichtig, warum qualifizierte Personen mit großer Berufs- und Lebenserfahrung allein aufgrund ihres Alters nicht als Kandidaten in Betracht gezogen werden sollen. (Kodex-Ziffern 5.1.2 Satz 6 und 5.4.1 Satz 2)
3. Konkrete Ziele für seine Zusammensetzung unter Berücksichtigung von spezifischen Themen, die im Kodex mit „Vielfalt (Diversity)“ bzw. „angemessener Beteiligung von Frauen“ bezeichnet sind, wurden bisher und sind auch künftig vom Aufsichtsrat nicht festgelegt. Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass derartige Beschränkungen gegenüber anderen Kriterien für Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern nicht sachgerecht sind und möchte über Vorschläge zu seiner Zusammensetzung in der jeweiligen konkreten Situation individuell entscheiden. (Kodex-Ziffern 5.4.1 Abs. 2 und Abs. 3)
4. Bis zum Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 09. Mai 2012 gehörte dem Aufsichtsrat ein Mitglied an, das Beratungsaufgaben für einen wesentlichen Wettbewerber wahrgenommen hat (Kodex-Ziffer 5.4.2 Satz 4). Der Aufsichtsrat erklärt, dass seit dem Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 09. Mai 2012 die Empfehlung in Ziffer 5.4.2 Satz 4 des Kodex eingehalten wird und dass beabsichtigt ist, diese Empfehlung auch künftig einzuhalten.

Büdelsdorf, den 05. Juni 2012